



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

89

2 35/1

1981

Berlin, den 19. März 1981

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
21.1.81	Anordnung über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung —	89
2. 2. 81	Anordnung Nr. 2 über das postgraduale Studium an den' Hoch- und Fachschulen	91
8. 2. 81	Anordnung über die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader	92
4. 2. 81	Anordnung Nr. Pr. 12/9 über die Preisformen bei Industriepreisen	93
9. 2. 81	Anordnung Nr. 40 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	93
16. 2. 81	Anordnung über die Bestimmung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten	94
20. 2. 81	Anordnung Nr. Pr. 105/1 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	94
19. 2. 81	Anordnung über den Einsatz von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen — Staatliche Einsatzbestimmung —	95
	Berichtigung	96
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	96

Anordnung über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 21. Januar 1981

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBI. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von Folien aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) ELN-Nr. 145 63 231 (nachfolgend PVC-Weichfolie genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel ist nur zulässig

- für Exporterzeugnisse,
- für den Inland- und Produktionsverbrauch für Erzeugnisse gemäß der Anlage,

wenn mit dem Bedarfsnachweis als Grundlage für die Festlegung der staatlichen Fonds nach volkswirtschaftlicher Rang- und Reihenfolge gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ die Nachweise gemäß Abs. 5 erbracht werden.

(2) Der Einsatz von PVC-Weichfolie für andere als die in der Anlage genannten Einsatzgebiete ist verboten.

(3) Der Einsatz der PVC-Weichfolie hat vorrangig zu erfolgen:

- zur Erfüllung der Exportaufgaben,
- zur Sicherung des unbedingt erforderlichen Warenschutzes und der Qualität der Erzeugnisse,
- unter Beachtung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Folien aus Polyäthylen, für PVC-Hartfolien sowie für Beutel, Einschläge und Einwickler aus Polyäthylen oder Polypropylen.

(4) Bei Verwendung als Verpackungsmittel ist außerdem zu sichern:

- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel einschließlich der Foliendicke,
- die Erreichung eines hohen Verpackungseffektes mit dem Ziel der Erhaltung des Gebrauchswertes und der Qualität der Erzeugnisse,
- ein vertretbares Verhältnis zwischen Verpackungsaufwand und Wert des verpackten Gutes.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1980